

31. August 2021

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

*Erläuterungen zur Änderung vom
31. August 2021*

1 Zusammensetzung Expertengruppe

In der Expertengruppe Härtefallmassnahmen sind Rücktritte zu verzeichnen. Gleichzeitig hat sich die Ausgangslage zur Bearbeitung der eingegangenen Gesuche massgeblich verändert:

- Aktuell (12.08.21) sind rund 96 Prozent der eingegangenen Gesuche abschliessend bearbeitet. Ein Grossteil der Arbeit, die Gesuche initial zu beurteilen, ist damit erledigt.
- Der Aufwand für die Prüfung der Gesuche hat systembedingt umfassend abgenommen: Das ursprünglich auf individuelle Lösungen und Kredite ausgerichtete Unterstützungssystem wurde angepasst. Heute basiert es fast ausschliesslich auf A-fonds-perdu-Beiträgen, die nach einem einheitlichen und einfachen System berechnet werden.
- Ein Grossteil der anstehenden Arbeiten umfasst Nachzahlungen für Betriebe, die bereits umfassend beurteilt worden sind und nun noch für Schliessungen und Umsatzrückgänge im ersten Halbjahr 2021 entschädigt werden. Die Beurteilung durch die Expertengruppe erfolgt besonders hier in einem sehr engen Rahmen.

Im Sinn einer zweckmässigen Beurteilung der Gesuche kann die Expertengruppe daher verkleinert werden.

2 Änderung

§ 9 Entscheid

Absatz 2

Die Rolle der unabhängigen externen Juristin wird durch den beratenden Einbezug des Rechtsdienstes des Finanzdepartements ersetzt. Weiter genügt es, wenn entweder eine Person aus der Treuhandbranche oder aus der Wirtschaft in der Expertengruppe vertreten ist. Durch den beratenden Einbezug des externen Treuhandbüros und die Funktion des Leiters Prüfung im Projekt Härtefallmassnahmen ist ausreichend Fachwissen vorhanden.

Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Expertengruppe wird dem Regierungsrat für die Sitzung vom 31. August 2021 die Wahlurkunde unterbreitet.